



(Bitte in allen Eingaben anführen)

Herrengasse 11
8750 Judenburg

Tel.: +43 3572 83165 225

BESCHLUSS

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei
PS-Dienste GmbH
Frühlingsgasse 27
8720 Knittelfeld

vertreten durch
Mag. Thomas WURITSCH
Rechtsanwalt
Kaserngasse 5
8750 Judenburg
Tel.: 03572/82 2 31, Fax: 03572/82 2 31-9
(Zeichen: 22-0144)

Verpflichtete Partei
Klaus Hartleb
geb. 31.05.1992
Wiesenweg 3
8755 Rothenthurm
Inh. Hartleb Tore

Wegen:
EUR 9.797,00 samt Anhang (Zwangsversteigerung von Liegenschaften)

I.)

Auf Antrag der betreibenden Partei PS-Dienste GmbH, vertreten durch Mag. Thomas Wuritsch, Rechtsanwalt, Kaserngasse 5, 8750 Judenburg, findet am

30. Oktober 2024, 10.00 Uhr, Verhandlungssaal 4 des Bezirksgerichtes Judenburg

die Versteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch	EZ	Bezeichnung der Liegenschaften	Schätzwert ausschließlich des Zubehörs unter Berücksichtigung der ohne Anrechnung zu übernehmenden Lasten	Wert des Zubehörs
65026 Rothenthurm	275	<p>GstNr. 651/1 und GstNr. 651/38, insgesamt 1732 m² Fläche, 1/1 Anteil, B-LNR 1 mit der Adresse Wiesenweg 3, 8755 Rothenthurm ; im Flächenwidmungsplan als Bauland allgemeines Wohngebiet, mit Bebauungsdichte 0,2 – 0,45 ausgewiesen;</p> <p>unterkellertes Einfamilienwohnhaus , Baufreistellung am 18.06.2013 , Benutzungsbewilligung 11.03.2015, Zufahrt öffentlich über Gemeindestraße, Energieausweis liegt vor; (Heizwärmebedarf von 42 kWh/m²/a und einen fGEE von 0,75) Zufahrt über B 317 und Gemeindestraße <u>Kellergeschoss:</u> 84,82 m² 5 Räume <u>Erdgeschoss:</u> 80,43 m² netto (Vorraum, Wc, Küche/Wohnen/Essen, Büro) überdachte Terrasse 54,22 m² <u>Dachgeschoß:</u> 72,15 m² netto (Vorraum, 3 Zimmer, Bad, WC, Schrankraum)</p> <p><u>Zustand des gesamten Wohnhauses:</u> gehobener Ausstattungszustand, geringe Fertigstellungsarbeiten, Erdwärmepumpe Photovoltaikanlage 11,5kWp</p> <p>Außenanlagen.: zwei PKW-Abstellplätze im Carport, 41,37 m² beheizbarer Pool mit 11 kW Luftwärmepumpe (noch nicht gemeldet) 32m² Gerätehütte</p>	EUR 590.000,--	Eur 10.000,--

Zubehör:

Einbauküche mit Ober- und Unterschränken und E-Geräten sowie Einzelofen für Festbrennstoffe im Wohnzimmer

Ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmende Lasten:

Das **geringste Gebot** hat **EUR 300.000,00**

zu betragen.

Das **Vadium** beträgt **EUR 60.000,00**

und kann nur in Form von Sparurkunden erlegt werden.

Bieterinteressenten müssen einen **amtlichen Lichtbildausweis**, einen **Staatsbürgerschaftsnachweis**, gegebenenfalls einen **Firmenbuchauszug** bzw. eine öffentlich beglaubigte **Spezialvollmacht** mitbringen.

WICHTIGER BEISATZ ZUR BEACHTUNG: Die Bieterinteressenten werden zum Zwecke der besseren Vorbereitung gebeten, **bis längstens 29. Oktober 2024** vor der Versteigerung unter der E-Mail-Adresse: hildegard.streibl@justiz.gv.at bekanntzugeben, dass Sie zur Versteigerung erscheinen werden. Sie mögen dazu Name, Beruf, Geburtsdatum, Anschrift und eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises übermitteln. Bei Juristischen Personen wird ersucht, die Firmenbuchnummer sowie die Daten des Vertreters (Name, Geburtsdatum, Adresse) samt Kopie der beglaubigten Vollmacht und einen Lichtbildausweis mittels mail zu übermitteln..

Die Liegenschaft unterliegt dem Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz.

An die dinglich Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger einschließlich der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Kredit- oder Kautionshypothek eingetragen ist, sowie bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Sich auf die Liegenschaft beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können beim Bezirksgericht Judenburg nur nach vorheriger telefonischer Anfrage unter 03572/83165-225, eingesehen werden. Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachten sind gegen Kostenersatz erhältlich.

Das Gutachten ist aus der Ediktsdatei des BMJ im Internet (<http://www.edikte.justiz.gv.at>) zu ersehen.

Die verpflichtete Partei hat fristgerecht nicht erklärt, auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 9 lit a) UStG 1994 zu verzichten.

II.

Gemäß § 176 EO wird als Besichtigungstermin der

07. Oktober 2024 von 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr

festgesetzt.

Der verpflichteten Partei sowie sonstigen Personen, die die Liegenschaft bewohnen, wird ausgetragen, Interessenten die Besichtigung der Liegenschaft und den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, erfolgt die Öffnung von verschlossenen Haus- und Wohnungstüren des Objektes zwangsweise unter Beiziehung eines Schlossers und auf Kosten der verpflichteten Partei oder den sonstigen Personen, die die Liegenschaft bewohnen.

**Bezirksgericht Judenburg, Abteilung 4
Judenburg, 20. August 2024
Mag. Julia Wiltsche-Kienleitner, Richterin**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Zur Nachricht

Die Versteigerungsbedingungen, die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden. Bei dem umstehend bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich.

Allgemeine Aufforderung

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Allgemeine Aufforderung an die Pfandgläubiger

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechlich sichergestellte Forderung haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen, werden aufgefordert, vor dem Versteigerungstermin die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der


Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären

Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird. Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Tagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden erklären. Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechtlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Versteigerung berichtigt werden würden.

Ungültige Vereinbarungen

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherte Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden, Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.

	Datum/Zeit	2024-08-23T08:33:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur